

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

per E-Mail

Regierungen
- höhere Jagdbehörden -

Kreisverwaltungsbehörden
- untere Jagdbehörden -

Bearbeiter/in

Telefon
089 2162-0

Telefax
089 2162-2760

E-Mail
jagd@stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
StMWi-94-9800/1/35

München,
24.02.2025

Abschuss des Bisam durch Jäger im Rahmen der befugten Jagdaus- übung

Anlagen:

UMS vom 16.07.2024 (Az.: 62e-U8645.0-2024/20-2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine umfassende Bekämpfung des invasiven Bisam (*Ondatra zibethicus*) ist erforderlich, um die von der Art ausgehenden negativen Auswirkungen und Risiken für die Biodiversität zu minimieren. Eine Beteiligung der Jägerschaft an der Bekämpfung liegt im öffentlichen Interesse und ist insoweit alternativlos. Der Bisam unterfällt nicht dem Jagdrecht, unterliegt allerdings dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zu den Voraussetzungen, unter denen Jäger den Bisam (auch mit der Schusswaffe) erlegen dürfen, hat das StMUV mitgeteilt, dass der Bisam – der artenschutzrechtlich nicht besonders geschützt ist – gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes ohne gesonderte behördliche Erlaubnis entnommen werden dürfe. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass der Bisam EU-rechtlich als invasive gebietsfremde Art eingestuft

Postanschrift
80525 München
Hausadresse
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

sei und als in Deutschland weit verbreitete Art gem. Art. 19 der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten wirksam zu managen sei. Da auch die letale Entnahme des Bisams eine zulässige Managementmaßnahme darstelle, liege für die Tötung des invasiven Bisams in diesem Rahmen stets ein vernünftiger Grund vor.

Im Hinblick auf einen rechtssicheren Abschuss mit der Schusswaffe hat das StMUV in Abstimmung mit dem StMI mitgeteilt, dass die waffenrechtliche Privilegierungsvorschrift des § 13 Abs. 6 Satz 2 Waffengesetz (WaffG) („*Der befugten Jagdausübung gleichgestellt ist der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht.*“) für Jagdscheininhaber auch dann greife, wenn eine nach Artenschutz gerechtfertigte Entnahme im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliege. Für die Tötung des Bisams komme § 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG demnach bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes für die Tötung auch ohne formelle Erlaubnis der Naturschutzbehörde zur Anwendung.

Im Ergebnis bedarf es damit weder einer artenschutzrechtlichen noch einer waffenrechtlichen Erlaubnis für die Erlegung des Bisams durch Jäger im Rahmen der befugten Jagdausübung. Jäger dürfen den invasiven Bisam in ihren Revieren, sowohl gezielt oder auch als „Beifang“ bei der Jagd auf andere Wildarten, erlegen.

Soll die Bekämpfung des Bisam zudem unter Einsatz von Nachtsichttechnik erfolgen, ist § 4 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zu beachten. Danach ist der Einsatz bestimmter Verfahren und Geräte (darunter gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 auch die Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern) grundsätzlich verboten. Die höheren Naturschutzbehörden können hiervon gem. § 4 Abs. 3 BArtSchV Ausnahmen zulassen.

Das StMUV hat die Naturschutzbehörden durch anliegendes UMS vom 16. Juli 2024 (Gz.: 62e-U8645.0-2024/20-2) über die oben dargestellte Rechtslage informiert und darum gebeten, für eine wirksame und zielgerichtete Bisambekämpfung Ausnahmegenehmigungen bei Anträgen auf Verwendung von Nachtsichttechnik im Regelfall zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die unteren Jagdbehörden werden gebeten, die örtliche Jägerschaft in geeigneter Weise über die Rechtslage zum Bisamabschuss im Rahmen der befugten Jagdausübung zu informieren. Bitte weisen Sie in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die Jägerschaft die Möglichkeit hat, Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von Nachtsichttechnik bei den zuständigen höheren Naturschutzbehörden zu beantragen.

Wenn im örtlichen Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörden zudem besondere Problemgestaltungen bekannt sind, die die Bisambekämpfung betreffen, ist zu empfehlen die betreffende Naturschutzbehörde hiervon umfassend in Kenntnis zu setzen. Damit kann eine Prüfung angestoßen werden, ob eine Ausnahmeerteilung gegebenenfalls auch in Form einer Allgemeinverfügung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jochen Dieler
Regierungsdirektor